

## **14. Sitzung Lenkungsausschuss KoQK am 12. November 2013**

### **TOP 4 b: Umsetzung des KFRG – Stand des Umsetzungsprozesses in einzelnen Ländern**

#### **Hier: Stand in Baden-Württemberg**

#### **I. Ausgangslage / allgemeine Auswirkungen**

In Baden-Württemberg werden auf der Grundlage des Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 und einer ausführenden Krebsregister-Verordnung vom 20. März 2009 die vom KFRG in § 65c Abs. 1 genannten Aufgaben der klinischen Krebsregister vom klinisch-epidemiologischen Krebsregister Baden-Württemberg bereits weitestgehend wahrgenommen.

Ebenso sind die im datenschutzrechtlichen Rechtsgutachten zur Umsetzung des KFRG und in den Musterelementen für die Landesgesetzgebung vorgeschlagenen Regelungen in Ba.-Wü. durch das Landeskrebsregistergesetz und die dazu ergangene Krebsregister-Verordnung im Wesentlichen bereits gesetzlich geregelt.

In Baden-Württemberg ist „klinisches Krebsregister“ im Sinne des KFRG die Klinische Landesregisterstelle und die davor geschaltete Vertrauensstelle.

Nach dem LKrebsRG (§ 4 Abs. 1) sind alle Ärzte und Zahnärzte verpflichtet, Krebserkrankungen an das Krebsregister Baden-Württemberg zu melden (flächendeckende Erfassung). Es besteht eine Meldepflicht mit Widerspruchsrecht durch den Patienten (§ 4 Abs. 2).

Die Meldungen erfolgen elektronisch und quartalsweise.

Ein Abgleich mit Todesbescheinigungen (über die Gesundheitsämter) und Meldeamtsdaten findet – ebenfalls elektronisch - statt.

Damit kann die Struktur und Organisation des baden-württembergischen Krebsregisters weitestgehend beibehalten werden. Welche Auswirkungen und Anpassungen durch das KFRG im Einzelnen erforderlich sein werden, kann allerdings erst nach endgültigem Vorliegen der konkreten Fördervoraussetzungen abschließend beurteilt werden. Diese werden

dann im Rahmen einer Novellierung der baden-württembergischen Rechtsvorschriften im 1. Halbjahr 2014 berücksichtigt.

## **II. Organisation des Krebsregisters Baden-Württemberg**

In Ba.-Wü. wurde auf der Basis des Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 für das gesamte Land 1 klinisch-epidemiologisches Krebsregister eingerichtet.

Um einen weitreichenden Schutz persönlicher Daten zu gewährleisten, wurde das Krebsregister – in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz - in drei Registerteile (Vertrauensstelle, Klinische Landesregisterstelle, Epidemiologisches Krebsregister) gegliedert, die organisatorisch, personell und räumlich voneinander getrennt sind (§ 1 KrebsRVO).

Die „Vertrauensstelle“ ist bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Karlsruhe angesiedelt. Sie nimmt die gemeldeten Daten entgegen, überprüft die persönlichen Daten in der elektronischen Meldung auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit und verschlüsselt diese mit einem bundesweit für die Krebsregistrierung entwickelten und unter den Krebsregistern abgestimmten Schlüssel. Die medizinischen Daten werden bereits verschlüsselt übermittelt; diese kann die Vertrauensstelle nicht entschlüsseln. Nach der Verschlüsselung der persönlichen Daten werden sie gemeinsam mit den verschlüsselten medizinischen Daten an die Klinische Landesregisterstelle übermittelt. Die Vertrauensstelle ist außerdem Ansprechpartner für die meldenden Ärzte zum Melde- und Widerspruchsverfahren; Patienten erteilt sie Auskunft über ihre gespeicherten Daten.

Die Klinische Landesregisterstelle ist bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft in Stuttgart angesiedelt. Sie überprüft die von der Vertrauensstelle übermittelten medizinischen Daten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie ist für die Verarbeitung und Auswertung der klinischen Meldungen zu Diagnose, Therapie und Verlauf zuständig; diese sollen zukünftig systematisch an die Melder und an Regionale Qualitätskonferenzen zurückgespiegelt werden.

Die klinischen Daten sollen in fünf, an den Tumorzentren und dem OSP Stuttgart angesiedelten, „Regionalen Qualitätskonferenzen“ sowie einer „Landesqualitätskonferenz“ (derzeit noch in Vorbereitung) auf mögliche Verbesserungen der Versorgungsqualität ausgewertet werden, um daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten. Teilnehmer der regionalen Qualitätskonferenzen sind alle in der betreffenden Region an der onkologischen Versorgung beteiligten Krankenhäuser und niedergelassenen Ärzte. Diese Qualitätskonferenzen sind zentraler Bestandteil des neuen Systems der Krebsregistrierung.

Neben der Verarbeitung und Auswertung der klinischen Meldungen sowie Unterstützung der Regionalen Qualitätskonferenzen ist die Klinische Landesregisterstelle außerdem für die Weiterleitung der epidemiologisch relevanten Daten (Daten nach § 3 Abs. 2 und 3 LKrebsRG) an das Epidemiologische Krebsregister zuständig.

Das Epidemiologische Krebsregister ist beim Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg angesiedelt. Das Epidemiologische Krebsregister hat die gleichen Funktionen wie die Registerstellen der epidemiologischen Krebsregister in anderen Bundesländern. Es beschreibt die Krebslandschaft Baden-Württemberg und unterstützt die Krebsursachenforschung sowie Qualitätssicherung bei der Krebsfrüherkennung.

### **III. Stand des Aufbaus des Krebsregisters Baden-Württemberg / 3 Ausbaustufen**

In diesen Strukturen werden seit Januar 2009 in drei Ausbaustufen neu auftretende Krebserkrankungen erfasst. Und zwar:

Seit Januar 2009 durch Meldungen der einrichtungsbezogenen klinischen Tumordokumentationen an Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten in Baden-Württemberg (1. Ausbaustufe); alle ab diesem Datum neu diagnostizierten Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien sind an das Krebsregister zu melden.

In einer 2. Ausbaustufe sind seit dem 1. Juli 2011 auch Ärzte und Zahnärzte an Krankenhäusern, die nicht einem Tumorzentrum oder Onkologischen Schwerpunkt angeschlossen sind, sowie alle pathologischen (Krebsgewebe untersuchenden) Einrichtungen zur Meldung verpflichtet (2. Ausbaustufe).

Und seit dem 1. Oktober 2011 werden in einer 3. Ausbaustufe alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte in die Meldepflicht mit einbezogen (3. Ausbaustufe). Sobald die Ärzte eine Krebserkrankung diagnostizieren, behandeln oder Kontrolluntersuchungen durchführen, besteht eine Meldepflicht an das Krebsregister Baden-Württemberg.

Seit 2009 haben sich (Stand 16. Oktober 2013) inzwischen insgesamt 1518 Melder registrieren lassen; die Zahl der bislang tatsächlich meldenden beträgt allerdings nur 705. Insgesamt sind seit 2009 rund 1,8 Mio. Meldungen (1.817.196) eingegangen.

Dies bedeutet für das Erfassungsjahr 2011 einen Vollzähligkeitsgrad von knapp 70 %.

#### **IV. Erfahrungen**

Der dem LKrebsRG Baden-Württemberg zugrunde liegende Ansatz (Gliederung in drei Registerteile und Verknüpfung von klinischer und epidemiologischer Krebsregistrierung) hat sich bewährt.

Nach einem Erfahrungszeitraum von 7 ½ Jahren seit Inkrafttreten unseres Landeskrebsregistergesetzes und von knapp 4 Jahren seit Beginn der Erfassung zeigt sich, dass es gelungen ist, das aus drei Registerteilen (Vertrauensstelle, Klinische Landesregisterstelle, Epidemiologisches Krebsregister) bestehende neue Krebsregister in Baden-Württemberg fest zu etablieren.

#### **V. Weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des KFRG**

Nach Vorliegen der endgültigen Förderkriterien erfolgt im Rahmen einer Novellierung eine Anpassung des LKrebsRG Ba.-Wü.

Da nach dem KFRG künftig die Finanzierung/Förderung der Personal- und Sachkosten der klinischen Krebsregister (BW: KLR und vorgelagerte Vertrauensstelle) über eine fallbezogene Krebsregisterpauschale erfolgt, soll dies ab 2014 auch in Ba.-Wü. erfolgen (Umstellung der Finanzierung). Vorgesehen ist eine Übergangsvereinbarung, in der geregelt wird, dass – unabhängig von der Fallpauschale – die tatsächlichen Personal- und Sachkosten erstattet werden.

Erste Gespräche mit baden-württembergischen GKV-Vertretern fanden bereits statt, weitere Gespräche sind terminiert.

Manfred Votteler  
Ministerialrat